

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
Band: 1 (1911)
Heft: 13

Artikel: Ostern im alten Bern
Autor: Zesiger, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-634182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

□ □ Ostern im alten Bern. □ □

Don Dr. H. Zeffiger.

Aus dem Jahr 1294 sind im bernischen Staatsarchiv zwei kleine, unscheinbare Pergamente erhalten mit den Eidformeln und Namen welche die Sechzehn und die Zweihundert betreffen. Die Sechzehn unter ihrem Obmann Junker Johann v. Bubenberg sind die Wahlmänner des Großen Rates der Zweihundert; die Zweihundert dagegen bildeten die oberste Behörde der Republik, welche den Schultheißen, die Benner, die Ratsherren und später die immer wachsende Beamtenschar wählte, Gesetze und Dekrete beschloß und dazu noch der oberste Gerichtshof, die letzte Instanz war, an welche in Zivil- und Kriminalsachen appelliert werden konnte. An jenem 18. Februar 1294, welcher Tag die größte Revolution in der bernischen Geschichte abschloß, wurde in den genannten beiden Urkunden als wichtigste Vorschrift aufgenommen, daß beide, die 16 Wahlmänner und die 200 Großräte, alle Jahre auf Ostern sich einer Wiederwahl zu unterziehen haben sollten; vorher waren der Schultheiß und die Ratsherren — die einzigen Behörden in Bern vor 1294 — auf Lebenszeit im Amt gewesen, der erstere vom Kaiser oder von Savoyen als eine Art Vogt gewählt, die letztern vermutlich vom Schultheißen bestell. Von diesem folgenschweren Tag des Jahres 1294 weg war Bern ein demokratischer Staat, dessen Gesamt-erneuerung jeweilen auf Ostern erfolgte.

Die älteste genaue Beschreibung der Osterwahlen verdanken wir dem Bürgerrodel d. h. Großratsverzeichnis von 1435. Nach ihm traten am grünen Donnerstag die Wahlherren, nämlich die 25 Ratsherren und die 16 Sechzehner unter dem Vorsitz des Schultheißen zusammen und wählten die Zweihundert. Am Ostermontag früh verließ der Stadtschreiber unten in der großen, heute verbauten Halle des Rathhauses die Namen der Auserkorenen, welche sich zugleich in die große Ratstube begaben und dort den Eid leisteten. Alsdann legten der Schultheiß, die vier Benner, der Stadt-

und der Gerichtschreiber, sowie der Großweibel und später auch der Rathhausammann ihre Ämter nieder und wurden darauf sogleich wiedergewählt oder ersetzt. Am Osterdienstag traten die Zweihundert wieder zusammen und bestellten den Kleinen Rat — der seit 1536 total 26 Mitglieder zählte — und die Ämter der Weibel, Läufer, Reiter, des Inläßermeisters und des Pfelers. Damit war die „Osterhandlung“ (so lautet der Ausdruck in den Akten) beendet und der Große Rat trat bloß noch einmal auf Sakobi d. h. um den 25. Juli zu einer größeren

Wahlverhandlung, nämlich zu den Landvogtwahlen, zusammen; sonst war regelmäßig am Donnerstag Großer Rat und außerordentlicherweise wenn die Glocke des Rathhauses die Zweihundert zusammenrief. Die Vorschriften des Jahres 1294 haben als Grundsatz wenigstens äußerlich bis zum Untergang der Republik im März 1798 gegolten, sie lebten 1803 wieder auf und sind erst im Sturmjahr 1831 endgültig durch eine neue Verfassung ersetzt worden.

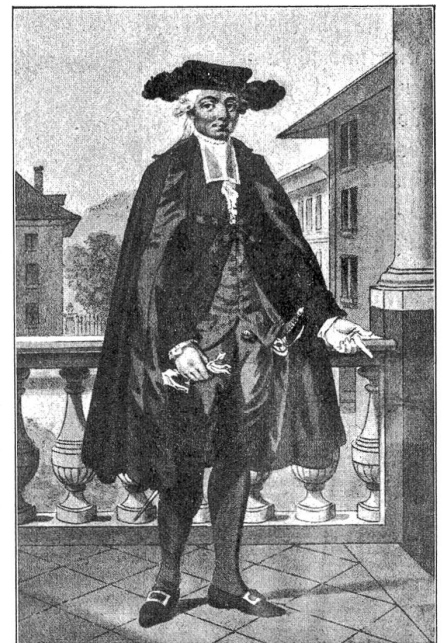
Selbstverständlich waren die Ostertage jedem Berner hochwichtige Tage; entschied es sich doch da, ob er in den Großen Rat gelange und damit die unterste Stufe der Staats-
treppe ersteige, auf deren oberster Treppe Gnaden der Herr Schultheiß stand, dazwischen die gnädigen Herren vom teutschen Seckelmeister und den Bennern weg bis hinab zum einfachen Großrat, der sich aber immer noch turmhoch erhaben dünkte über seine Mitbürger, welche nicht im Regiment saßen, trotzdem auch sie noch regimentsfähig waren. Gab einem solchen Kandidaten für den grünen Sessel drunten im Rathhaus ein guter Freund Bericht von seiner erfolgten Wahl, so pflegte am Charfreitag der Glückhafte das Münster in schwarzen Strümpfen zu besuchen, weil solche zum schwarzen Kleid Meiner Gnädigen Herren Vorschrift waren, fogut wie der lange Mantel, der Samthut und der Degen. Der unglückhafte Bürger mußte sich mit den weißen Strümpfen begnügen, wie man sie in der Gesellschaft zu tragen pflegte. Am Ostermontag selber aber zogen nach der Wahlverhandlung die neuen Behörden paarweise feierlich unter Vorantritt von zwei Läufern und zwei Weibeln, Posaunisten und Zinkenisten ins Münster; zuerst der Schultheiß mit dem Altschultheißen, die Seckelmeister, Benner, Ratsherren, Heimlicher, der Stadt- und der Gerichtschreiber, der Großweibel, der Rathhausammann, dann die übrigen Großräte, voran die gemessenen Landvögte, dahinter paarweise der Rest fein säuberlich dem Alter nach. Der große Haller schrieb bei seiner Wahl zum Großen Rat im Jahr 1745

voller Freude einem Freund:
„Meine Wahl öffnet mir den Zutritt zu den Landvogteien und noch Größeren.“ Die Landvogtei, der Traum und die Sehnsucht eines jeden Berners, welche oft die Belohnung für Geleistetes war und für Künftiges das nötige Kleingeld zu liefern hatte, erhielt er zwar, das noch Größere verschloß ihm aber der Reid und Unverstand seiner Zeitgenossen.

Vor allem war also dem alten Berner die Osterzeit eine Zeit schwerer Sorge, Tage, da sozusagen sein poli-



Der Ratsherr.
Nach Freudenberger.



Der Grossrat.
Nach Freudenberger.



Sitzung des Grossen Rats im Jahr 1735.

tisches Schicksal sich entschied. Doch vergaß man auch hier der Feste nicht, die nun einmal im Mittelalter zu einer Haupt- und Staatsaktion unabänderlich gehören. Auch der oben beschriebene Umzug ist dahin zu nehmen. Vor der folgenschweren Verlesung der Namen im Rathaus fanden sich nämlich die Bürger auf ihren Zunftstuben zusammen und verzehrten den Krautfuchen, nachher zogen sie beglückt oder erboßt wiederum auf ihre „Stube“ und setzten sich zum großen Ostermahl nieder, an dem ein jeder Stubengesell bei Buße teilzunehmen hatte. Wie diese Wähler gefeiert zu werden pflegten, beweisen einmal die verzehrten Mengen: 6–9 Liter Wein und 4–6 Pfund Fleisch auf den Kopf ist nichts seltenes; dann aber auch die Speisefarte: vor allem der rinderne Schlauchbraten, dann allerhand Geflügel vom Huhn bis hinunter zu den Reckholdervögeln d. h. wie Wildpret zubereiteten kleineren Vögeln, Spangfinkel, Pasteten, Fisch, Wildpret; endlich die eigentlichen Leckerbissen: Pomeranzen (1576), Spargeln (1602), Kastanien (1605), Artischocken und Kartoffeln (1609). Als Nachtmahl trug man Reisbrey oder eingemachte Früchte auf. Vor mir liegt ein Kochbuch der Apollonie Archerin von 1692; darin zählt diese z. B. eingemachte Rosen und Weilschen als süße Speise auf und erlehrt wie man Spargeln einmacht — gewiß Dinge, die auch unserer fortgeschrittenen Zeit ziemlich raffiniert vorkommen dürften.

Auch der Kinder gedachte man, denn während oben in der Zunftstube die Herren Väter schmauseten und hohelieten, standen die Buben drunten vor dem Haus um ein kleines Tischlein herum und warteten mit Spannung, bis der neue

Herr Großweibel und der Herr Gerichtschreiber zu ihrem Zunfthaus kamen und jedem einen Tischlivierer austeilten, kleine Silberstücke im Wert von etwa 50 Rappen. Diese Tischlivierer sind nachzuweisen seit 1510, wurden aber 1712 endgültig abgeschafft, weil z. B. 1711 die Kosten dafür nicht weniger als 800 Kronen betragen hatten, in heutigem Geld etwa 10 000 Franken! Dafür wurde von da weg ungefähr die Hälfte dieser Summe am Ostermontag unter die Armen verteilt.

So haben die alten Berner Ostern begangen. Zuerst mit politischen Kämpfen und Ränken, dann friedlich beim leckern Mahl die Großen, mit dem Tischlivierer die Kleinen. Eines vermischen wir in den Akten: nämlich den Osterhasen. Ich weiß nicht, wann er auch in Bern auftaucht; sicher ist das heutige Osterei und der Osterhase poetischer als die politischen Ostern im alten Bern, die in mancher bescheidenen Familie Jahr für Jahr Trauertage waren, wenn immer wieder dem Ernährer die Tür zum Großen Rat verschlossen blieb. Er mußte den Glücklicheren zusehen und konnte sich allenfalls mit seinen immer zahlreicheren Schicksalsgenossen trösten; gegen 1798 zu war Ostern fast nur noch für die großen und reichen Familien ein Tag der Freude, der wiederum einen Familienangehörigen lebenslänglich versorgte. Diese gute alte Zeit möge nimmer wiederauferstehen!

In einer guten Eh' ist wohl das Haupt der Mann,
Jedoch das Herz das Weib, das er nicht missen kann.